

Standortbestimmung



Betrachtungsweisen hängen mit der jeweiligen Position eines Menschen zusammen. Eine Änderung des Standortes kann das Blickfeld erweitern und neue (Er-)Kenntnisse eröffnen. Ein solcher Perspektivenwechsel mag sowohl in räumlicher als auch zeitlicher Dimension erfolgen. So manches Objekt verändert sein Aussehen völlig, wenn wir uns ihm nähern. Europas höchster Holz-Aussichtsturm auf dem Kärntner Pyramidenkogel ist ein planerisch-ästhetisches Musterbeispiel dafür. Und oft ist es günstig ein Problem zu „überschlafen“, um durch zeitlichen Abstand zu einer neuen Sichtweise zu gelangen.



Von Reinhard Jesenitschnig,
C.M.S Contracta.Makler.Service GmbH

Der Vorteil des „Überschlafens“ gilt auch für Versicherungen, wie ein Beispiel aus jüngster Vergangenheit zeigt. „Wir haben Ihren Versicherungsvertrag storniert. Wenden Sie sich bei Fragen bitte an die angeführten Kontaktstellen oder an Ihre Regionaldirektion. Vielen Dank!“ Das kurze, aber schmerzhaftes Ende eines Betriebsunterbrechungsvertrages schien besiegelt zu sein. Auf Anfrage nach dem Grund für dieses jähe Ende, teilte die Versicherung mit, Frau T. habe

die Versicherung für einen angegebenen Risikoort vereinbart. Da dieser nicht mehr existiere, sei der gegenständliche Vertrag zu stornieren. Frau T. übt ihren Beruf als Masseurin meist mobil aus, hatte sich kurzzeitig aber einen Standort gemietet und während dieser Zeit den Versicherungsvertrag abgeschlossen. Bald stellte sich heraus, dass ihre Kunden Hausbesuche bevorzugten, weshalb sie die gemieteten Räumlichkeiten wieder aufgab.

Das Ende des Versicherungsvertrages war auch deshalb schmerzhaft, weil sich Frau T. zu diesem Zeitpunkt gerade im Krankenstand befand und die Versicherung versuchte, die dafür vorgesehenen Leistungen zu beschneiden. Eine Intervention ihrer Berufsvertretung blieb leider erfolglos. Schließlich wandte sie sich mit letzter Hoffnung an einen Versicherungsmakler.

Dieser analysierte vorerst die Vertragsunterlagen und entdeckte darin eine Klausel, wonach die Versicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen den Ver-

trag kündigen konnte. Diese Voraussetzungen waren allerdings nicht erfüllt.

Wie aber konnte man die Versicherung dazu veranlassen, den Vertrag zu reaktivieren, ohne Frau T. in ein Gerichtsverfahren zu drängen? Im Zuge seiner Recherchen stieß der Makler auf ein zwanzig Jahre zurückliegendes interessantes Urteil (7 Ob 22/90). Damals waren die Standpunkte der Streitparteien jenen des aktuellen Falles diametral entgegengesetzt. Ein Arzt hatte seine Ordination von A nach B verlegt und nahm dies zum Anlass, seine gesamten Sachversicherungen zu kündigen.

Wie wir aus mehreren oberstgerichtlichen Entscheidungen wissen, zählt die Betriebsunterbrechungsversicherung zu den Sachversicherungen. Der Arzt hatte die Rechnung allerdings ohne die Versicherung gemacht. Sie stellte sich auf den Standpunkt, dass die BU-Versicherung nicht auf einen bestimmten Standort eingeschränkt sei, sondern sich auf das Unternehmen beziehe. Wesentliche Ursachen für ein Schadenereignis, wie Krankheit und Unfall, lägen in der Person des versicherten Unternehmensleiters. Das versicherte Interesse sei daher durch die Verlegung des Standortes nicht weggefallen.

Diesen Standpunkt der Versicherung nahmen auch die Obersten Richter ein. Während das Inventar am Standort A durchaus veräußert werden konnte, war das Risiko, dass der Betriebsleiter erkrankte oder einen Unfall erlitt, nicht an den Standort gebunden, sondern konnte überall auf der Welt eintreten. Diese Versicherung gehe daher – wie die Haftpflicht- und die Rechtsschutzversicherung – auf den neuen Standort über.

Gleiches galt auch für Frau T.: Ob sie ihren Beruf als Masseurin an einem fixen Standort oder mobil ausübte, veränderte nicht das in ihrer Person gelegene Risiko einer Erkrankung oder eines Unfalles. Der Versicherungsmakler konfrontierte die Versicherung von Frau T. mit ihren eigenen Versicherungsbedingungen und dem Verzicht auf Kündigung. Pikanterweise war darin zu lesen, dass eine Betriebsverlegung nicht zum Erlöschen des Vertrages führe! Zudem übermittelte er der Versicherung die oberstgerichtliche Entscheidung, die seine Position unterstützte.

Beide Unterlagen veränderten offensichtlich den Standpunkt des Sachbearbeiters der Versicherung, der erfreulicherweise mitteilte, dass der Vertrag reaktiviert werde. Wir haben diesen Fall zum Anlass genommen, uns näher mit dem in Versicherungsverträgen so wichtigen Standort, gemeinhin als „Versicherungsort“ bekannt, zu beschäftigen. Da sei doch alles klar, höre ich aus Ihren Reihen, liebe Leserinnen und Leser. Vielleicht wird aber gerade deshalb die eine oder andere Besonderheit übersehen, die im Falle eines Schadens entscheidend sein könnte.

Doch davon mehr das nächste Mal... ■